

denen Ehrensamben Sammentlichen Innhaberen der Alpen Wald der Pfarr Söll, Landgericht Khuefstein, auf Ihr unterthänige gehorsambes Bitten, nicht nur allein zwey neue Käserhütten und Häag in der nemblichen Alpen Wald bey den sogenannten Kalten Prünnl, sondern auch einen Neuen Frid-Haag oder Zaun per Translationem errichten zu dürfen, gegen genauer Erfüllung nachstehender Bedingungen ordentlich verwilliget, und lauth eines an mein obhabendes Ambt, unter dreyund zwainzigsten October dis zu End gesetzt Sibenzehen Hundert drey und vierzigsten Jahrs erlassnen goltigen Decrets die Obrist-Jägermaister Ambtliche Verleichung hierumben zu ertheillen verordnet habe. Vergleiche demenach in Namen oballerhöchst gedacht Ihrer Königlichen Mayestätt p. meiner allergnädigsten Landtsfürstin und Frauen, Frauen p. von obtragenden Obrist-Jägermaister Ambtsweegen vorbe sagt Sammentlichen Innhabern der Alpen Wald, all Ihren Erben und Nachkommen erstbeschrübene Käser-Hitten, Häag und Frid-Zaun, welcher in so benambssten Thorrer gegen Morgen an Zetten-Kayser, und Hohegg bis an Gaißbach, dann von Zetten-Kayser gegen Mittag bis an die Jägerwand. Abendt von der Jägerwand bis an die claine Saß und Mitternacht von der clainen Saß bis auf den Gstreng hinab sich erstreckhet, zu einen Ewig beständigen Erbrecht in Erb-rechts-weis, wie solches nach Inhalt und Vermög Tyrolischen landtsrechten am aller kräft- und beständigsten haben immer wohl sein, auch beschechen kann, soll und mag. Dergestalten und also, daß Sie Alpens-Innhabern, all Ihre Erben und Nachkommen solche Käserhütten, Häag und Frid-Zaun in Ewige Weltzeit Innen haben, gebrauchen, nuzen und genießen, auch es seye mit Verkommenen, Verkauffen, Vertauschen, Verwechseln, verwenden, und sonst in all ander gebührende Weeg darmit gefahren, handeln, wandlen, thuen und lassen können, sollen und mögen, wie recht ist, ohngehindert männiglichen in Hinentgegen aber sollen bemeldte Alpen-Innhabern, all Ihre Erben und Nachkommen die fünf alt-verwohrene Hitten und Häag auf Welt ewige Zeiten, und zwar vor Anfang des eingestandenen Gepäues abzuthuen, auch der demahl umb die so benambsste Kälbl-Äz in Durra befündlichen alten ain Hundert Siben und fünfzig Claffter ausmachenden Alpen-Haag vollkommenlich aufzuheben, yber das Jährliche und Ewig allweg auf Martini mit Anfang nächst eintretenden Sibentechen hundert vier und vierzigsten Jahrs Sechs und dreysig Kreuzer Recognition in das Königlich Landtsfürstliche Urbar-Ambt zu Khuefstein jederzeit richtig zu erlegen, zu zinsen und zu anthworten, schuldig und verbunden sein, Immassen dann offerdeite Alpens-Innhabern deme allen also zu geleben und nachzukomben, für sich, Ihre Erben und Nachkommen gelobt und versprochen, sich auch hierumben ordentlich verreversiert und verschrüben haben. Gethreulich und Ohne Gefährde, zu wahren Urkund dessen habe Ich von obtragenden Obrist-Jägermaister Ambtsweegen, mein gräfflich angebohrnes Innsigl/: doch mir, meinen Erben unnd Innsigl, außer des Ambs, in allweg ohne Schaden: /hieran hängen, disen Verleich-Brief darmit becräftigen und lestgedachten Alpen-Innhabern also verförtigter zuestellen lassen. So Beschechen zu Yhnnsprugg den dreysigsten Tag Monats Decembris nach Christi gnadenreicher Geburt, im Aintausent Sibenhundert Drey und Vierzigsten Jahre.

Anhangende Siegelschatulle.
Das Siegel fehlt.

Grundtherrlicher Investitur- und Übergaabs-Brief

(liegend zu Hintermatzing)

für den Erbaren Sebastian Treffer, bürgerlichen Millermaister in Weidach zu Kuefstain umb innvermelte Waldalmb-Gräser.

1763

Khundt seye gethan mit Gegenwärtig Offnen Grundtherrlichen Brieff Jedermäniglich, dass mit anvor Erlangerter Bewilligung hinach vermeldender Grundtherrschafft der Ehrngeachte Sebastian Treffer, Bürgerlicher Millermaister in Weidach zu Kuefstain obhabenden Alters und Unbäblichkeit halber nach Ausweis bey Bürgerlicher Vorstehung derowegen errichten Handlung für sich und seine Erben auf ain Stat und Welt ewiges End nach Landts- und disorthigen Üuechsagrechten wohlwissentlich ybergeben und ausgeantwortet, auch vollkommen abgetreten habe, Seinem freundlich geliebt Vogtbaren Sohn Sebastian, auch zum Fall dessen Erben und Nachkommen; Nemblichen die zum Schiestl Guet am Hinterstain gehörig gewesten und zu volg unter heutigen Dato mit grundtherrlichen Consens von Christian Recheis, respective Joseph Päsch gegen nachstehende Stifts- und Recognitions-Abrichtung auf Ewig an sich erkhaufften Zechen Rinderrecht-Gras auf der Wald-Almb sambt darzue gehörig neu erbauten Hitten am obren und weitteren Hittenrecht am untern Gleger, auch Käser und Hägen, mit allen zueständigen Gerechtigkeiten und dargegen zu verrichten habenden Raumschichten, auch andern Oblagen, nichts ausgenommen, darumben und hierfir ist sowohl dem ybergebenden Vater, als auch den weichenden Geschwistrigten oder weme es sonst beriecht, Inhalt oballegiert Bürgerlicher Handlung ain vollkommenes Genüegen beschechen, zu dessen Erfüllung ybernehmender Sohn von seithen disorthiger Grundtherrschafft verweisen, und das jedem zueständige Recht und Ansprach ohnabbrüchig hiemit bewahrt wird. Demnach und hierauf kann und mag besizantretender Sohn Sebastian nun hinfiro vorgemeldte Albgräser und Gehörungen sambt dessen Erben und Nachkommen in Ewig Welt Zeit ganz fridsam imd beruhiglich innhaben, nuzen, niessen und gebrauchen, auch seiner etwo verhoffend besseren Benuzung und Gelegenheit nach/: doch iederzeit mit Vorwissen und Bewilligung der Gnädigen Grundtherrschafft:/weilers ybergeben, verkauffen, vertauschen, versetzen, verwenden und all ander zuelässige Weeg gefahren, handeln, wandlen, thuen und lassen, wie es ihme beliebt, ohngehindert mäniglichen Jedoch in Allweg der Hochfreyherrlich Crosinischen Herrschaft zu Mariastain, als yber gedachtes Schiestl-Gueth, und obig daraus gebrochene Alb-Gräser ordentlichen Stüfft- und Grundtherrschafft an Hochderoselben habenden Gerechtigkeiten, Freyheiten, Briefsaufrichtungen, Item gebihrendts zu fordern habenden Anfahl oder doppelten Stüfft sowohl auf Grundtherrn, als Paumanns Veränderungen. Sonderbar aber an Jährlichen zur gewöhnlichen Martini Stüfft zuraichen, und von disen Gräsern abzustatten schuldigen Sechsenddreysig Kreizer Herrndienst und ain Stüfft-Kreizer, auch solange und bis mehrbesagte Gräser anwiderumben zum Schiestl-Gueth kommen, neben obiger Stüfft abzustanden kommenden neun Kreizer Recogni-